

Bericht
des Kontrollausschusses
betreffend den
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung
Ausgewählte Leistungen auf dem Gebiet
der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ

[L-2023-151814/9-XXIX,
miterledigt [Beilage 5076/2024](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis 20. November 2023 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren die

- Schaffung eines Überblicks über die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und die Zuständigkeiten,
- Erhebung und Bewertung der Ziele in der Präventivarbeit,
- Darstellung des Leistungsspektrums im Bereich der Prävention und Analyse einzelner Leistungsangebote.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 27. Februar 2024 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5076/2024](#) dem Kontrollausschuss zugewiesen.

Der Kontrollausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 20. März 2024 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

„(1) Kinder- und Jugendhilfe nimmt eine gesellschaftspolitisch wichtige Funktion wahr

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ ist, Eltern in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben sowie Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und sie insbesondere bei Problemen zu unterstützen. Dazu erbringt die Kinder- und Jugendhilfe Leistungen im Rahmen der Prävention, gewährt Erziehungshilfen und leistet rechtliche Vertretung. Der Unterschied

zwischen Prävention und Erziehungshilfe ist das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, bei der die Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindes eingreifen muss.

Während die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen übergeordnete Aufgaben, z. B. Festlegung von Standards, Aufsicht, Planung übernimmt, liegt die konkrete Fallarbeit in der Verantwortung der Bezirksverwaltungsbehörden, die sich dabei auch privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedienen.

Die Prüfung konzentrierte sich organisatorisch auf die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe und inhaltlich auf die Prävention. In Summe wendete die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2022 29,4 Mio. Euro auf, der Anteil der Leistungen für Prävention betrug 15,2 Mio. Euro. (Berichtspunkte 2, 4 und 5)

(2) Messbare Ziele mit Bedarfs- und Entwicklungsplanung verknüpfen

Die langfristigen Ziele und Wirkungen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sind in einem Fachbereichsleitbild aus 2014 zusammengefasst. Die darin angeführten Ziele und Wirkungen sind eher handlungsorientiert und nicht ergebnis- bzw. wirkungsorientiert formuliert. Da im Präventivbereich keine messbaren Zielwerte festgelegt sind, sollten solche definiert und deren Erreichung gemessen werden, um die Wirkung des Handelns des Kinder- und Jugendhilfe-Systems beurteilen und zielgerichtet weiterentwickeln zu können.

In ihrer Zuständigkeit hat die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe die gesetzliche Verpflichtung durch eine abgestimmte kurz-, mittel- und langfristige Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorzusorgen, dass Leistungen in der erforderlichen Art und im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung sollte eine systematische Erarbeitung von Wirkungszielen und daraus abgeleitet Maßnahmenbündel, die eine bestmögliche Verwirklichung dieser Ziele erwarten lassen, umfassen. Um die Nachvollziehbarkeit, Verbindlichkeit und Beurteilung der Zielerreichung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu gewährleisten, wäre sie gesamthaft in einem die unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven (kurz-, mittel- und langfristige Horizonte) berücksichtigenden Dokument zu verschriftlichen. (Berichtspunkte 6 und 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

(3) Vielfältige Leistungen in der Prävention

Zu einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stellte der LRH Folgendes fest:

- Im Rahmen der Schulsozialarbeit wird eine Aufstockung für die oö. Pflichtschulen angestrebt, wobei eine Verdoppelung auf insgesamt 104 Vollzeitäquivalente im Raum steht. Da Sozialarbeiter:innen zu der Gruppe der Mangelberufe in der Landesverwaltung zählen, sollte mitbedacht werden, inwieweit eine derartige Aufstockung zu unerwünschten Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Sozialarbeit in OÖ führt. Daher sollte überlegt werden, die Schulsozialarbeit durch Formen flexibler sozialer bzw. sozialpädagogischer Arbeit zu ergänzen.
- Kinderschutzzentren erbringen therapeutische und beraterische Leistungen im Zusammenhang mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch von Kindern. Im

Jahr 2023 warteten rd. 240 Personen auf eine solche Leistung. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sollte diese Wartelisten analysieren und Abhilfe schaffen.

- Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe fördert verschiedene Leistungen, die eine private Kinder- und Jugendeinrichtung im Stadtgebiet von Linz erbringt. Sie sollte klären, ob sich verschiedene vom Land geförderte Leistungen inhaltlich überschneiden.
- Obwohl die Eltern-Kind-Zentren nur wenige Leistungen anboten, die für die von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten Familien nutzbar waren, erhielten diese Förderungen. Daher wäre naheliegend, diese Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe einzustellen. (Berichtspunkte 13, 14, 17 und 18)

(4) Förderung von Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien

Bis einschließlich 2021 erhielten auf Grundlage einer in den Akten der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe genannten 4-Parteienvereinbarung fünf Organisationen mit Nähe zu politischen Parteien, die Angebote für Eltern und Kinder bereitstellten, Fördermittel der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe. Es wurden jedoch keine konkreten, an den Bedürfnissen der Klientel der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichteten Leistungen erbracht. 2021 betrugen die Förderungen insgesamt rd. 2 Mio. Euro. Da auskunftsgemäß Anfang 2022 diese Vereinbarung beendet wurde, startete die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage einer Jahreszielvereinbarung mit dem zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung einen Prozess zur Neugestaltung der Förderbeziehungen. Inhalt war, die Leistungen der bisherigen Fördernehmer:innen an die Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe heranzuführen. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe teilte den einzelnen Förderwerber:innen – einer hatte 2022 keinen Förderantrag mehr gestellt – wesentliche Förderbedingungen mit:

- Die Angebote sind an den Bedürfnissen der Kinder- und Jugendhilfe-Klientel ausgerichtet.
- Der Richtwert für die Förderung der Overheadkosten liegt bei 15 Prozent des Gesamtaufwandes.
- Die zugrundeliegenden Konzepte müssen am Bedarf der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet sein und detaillierte Kalkulationen enthalten.

Zwei der Fördernehmer:innen der sogenannten 4-Parteienvereinbarung stellten für 2023 ein Förderansuchen. Beide Förderungen wurden Ende 2023 ausbezahlt. Dies, obwohl das Förderansuchen der Kinderfreunde OÖ zu den genannten Förderbedingungen in Widerspruch stand und beim Verein Alleinerziehend trotz vorhergehender Bedenken der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe eine Bewertung der Förderfähigkeit im Förderakt fehlte.

Für die Beurteilung von Förderansuchen sollte die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe ihre selbst gesetzten und kommunizierten Vorgaben zur Neugestaltung der bisher auf Basis der sogenannten 4-Parteienvereinbarung gewährten Förderungen konsequent anwenden, zumal sie auch für alle anderen Fördernehmer:innen gelten. (Berichtspunkte 20 bis 22 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

(5) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 23 zusammengefasst.

(6) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

I. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, Verbindlichkeit und zur Beurteilung der Zielerreichung sollte die Bedarfs- und Entwicklungsplanung gesamthaft in einem die unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven (kurz-, mittel- und langfristige Horizonte) berücksichtigenden Dokument verschriftlicht werden. (Berichtspunkt 6; Umsetzung ab sofort)

II. Für die Beurteilung von Förderansuchen an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sollte das Land OÖ die von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gesetzten und kommunizierten Vorgaben zur Neugestaltung der bisher auf Basis der sogenannten 4-Parteienvereinbarung gewährten Förderungen konsequent anwenden, zumal sie auch für alle anderen Fördernehmer:innen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gelten. (Berichtspunkt 22; Umsetzung ab sofort)“

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Kontrollausschuss festgelegt:

1. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit, Verbindlichkeit und zur Beurteilung der Zielerreichung sollte die Bedarfs- und Entwicklungsplanung gesamthaft in einem die unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven (kurz-, mittel- und langfristige Horizonte) berücksichtigenden Dokument verschriftlicht werden. (Berichtspunkt 6; Umsetzung ab sofort)

2. Für die Beurteilung von Förderansuchen an die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sollte das Land OÖ die von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gesetzten und kommunizierten Vorgaben zur Neugestaltung der bisher auf Basis der sogenannten 4-Parteienvereinbarung gewährten Förderungen konsequent anwenden, zumal sie auch für alle anderen Fördernehmer:innen der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gelten. (Berichtspunkt 22; Umsetzung ab sofort)

Der Kontrollausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. **Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „Ausgewählte Leistungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe in OÖ“ sowie die Festlegungen des Kontrollausschusses werden zur Kenntnis genommen.**

2. **Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**

3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Kontrollausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 20. März 2024

Mag. Felix Eypeltauer
Obmann

Peter Binder
Berichterstatter